

## Fall 5 (Lösungsskizze)

### I. Zulässigkeit

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, wenn die Sachentscheidungsvoraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG vorliegen.

**1. Ordnungsgemäßer Antrag:** Nach § 23 Abs. 1 BVerfGG ist die Verfassungsbeschwerde mit dem in § 92 BVerfGG bezeichneten Mindestgehalt, der insoweit zugleich den Beschwerdegegenstand begrenzt, schriftlich begründet einzureichen. Davon ist hier auszugehen.

**2. Beschwerdefähigkeit.** Gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, §§ 13 Nr. 8 a, 90 Abs. 1 BVerfGG kann eine Verfassungsbeschwerde von jedermann erhoben werden, der Träger der von ihm gerügten Grundrechte ist. Hier ist A jedenfalls Träger der geltend gemachten Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 GG. Problematisch ist dies jedoch hinsichtlich folgender geltend gemachter Rechte:

- **Art. 3 EMRK** ist kein Grundrecht im Sinne des GG, kann also auch nicht isoliert zulässiger Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein.
- **Grundrechtscharakter der Menschenwürde** ist **streitig**: Eine verbreitete Ansicht, die sich vor allem auf Art. 1 Abs. 3 GG („die nachfolgenden Grundrechte“) beruft, sieht in der Menschenwürdegarantie nur eine objektiv-rechtliche Gewährleistung. Die herrschende Meinung misst der Menschenwürde demgegenüber den

Charakter eines Grundrechts bei, da sie systematisch im Abschnitt der Grundrechte steht.<sup>1</sup> Letztgenannte Ansicht erscheint auch aus materialen Gründen überzeugender. Die Menschenwürde richtet sich konzeptionell gerade gegen „entwürdigende“ Verletzungen des Individuums, betrifft also die abwehrrechtliche Funktion der Grundrechte und lässt sich daher schon strukturell nur als auch subjektives Recht angemessen beschreiben.

Sollte man hier die gegenteilige Auffassung vertreten, könnte man freilich den objektiven Regelungsgehalt über die anderweitig einschlägigen Grundrechte nach Maßgabe des „Elfes-Mechanismus“ rügen (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. mit Art. 1 Abs. 1 GG).

**3. Prozessfähigkeit.** A ist als natürliche Person prozessfähig, kann also selbst oder hier auch durch seinen Anwalt Prozesshandlungen vornehmen.

**4. Beschwerdegegenstand.** Nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG kommt als Beschwerdegegenstand jeder Akt öffentlicher Gewalt einschließlich solcher der Judikative in Betracht, vgl. Art. 1 Abs. 3 GG, §§ 94 Abs. 3, 95 Abs. 2 S. 1 BVerfGG.

**5. Beschwerdebefugnis.** A müsste beschwerdebefugt sein. Beschwerdebefugt ist gemäß § 90 Abs. 1 BVerfGG, wer behaupten kann, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt zu sein. Dies erfordert eine substantiiert Darlegung

---

<sup>1</sup> BVerfGE 1, 332 (343), 12, 113 (123); 15, 283 (286).

der Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung, d.h. eine solche darf nach dem Vorbringen nicht offensichtlich ausgeschlossen sein. Hiervon ist vorliegend auszugehen.

**6. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität.** Nach § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG i. V. m. Art. 94 Abs. 2 S. 2 GG kann eine Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden. Dies ist hier geschehen, da eine weitere Beschwerdemöglichkeit nicht gegeben ist. Über das Gebot der Rechtswegerschöpfung hinaus verlangt das BVerfG allerdings, dass der Beschwerdeführer sämtliche in Betracht kommenden Behelfe ergreift, um eine Grundrechtsverletzung abzuwenden bzw. die verfahrengegenständliche Beschwerde zu beseitigen. Hier sind aber keine anderweitigen Rechtsbehelfe ersichtlich.

**7. Frist.** Die Verfassungsbeschwerde ist § 93 Abs. 1 S. 1 BVerfGG binnen eines Monats begründet zu erheben.

## II. Begründetheit

Gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG ist die Verfassungsbeschwerde begründet, wenn der Beschwerdeführer durch eine hoheitliche Maßnahme in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt ist.

### 1. Prüfungsmaßstab

a) *Allgemeiner Maßstab einer Urteilsverfassungsbeschwerde.* Das BVerfG ist keine „Superrevisionsinstanz“, die die schlichte Anwendung einfachen Rechts überprüft, weshalb insbesondere bei der Kontrolle von Gerichtsentscheidungen auf die Einhaltung des auf Verfassungsfragen beschränkten Prüfungsmaßstabs zu achten ist. Das BVerfG

reduziert seinen Prüfungsumfang bei so genannten „Urteilsverfassungsbeschwerden“ daher auf die Verletzung **spezifischen Verfassungsrechts**. Eine Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung ist danach begründet, wenn

- das Instanzgericht nicht bemerkt hat, dass es im grundrechtsrelevanten Raum agiert,
- das Gericht die Bedeutung der Grundrechte grundsätzlich verkannt hat,
- das Gericht eine objektiv unhaltbare und deshalb willkürliche Entscheidung getroffen hat oder
- das Gericht die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung überschritten und hierdurch die Reichweite eines verfassungsrechtlichen Gesetzesvorbehalts verkannt hat.

Trotz der regelmäßig mit einer Auslieferung verbundenen erheblichen Grundrechtsbeeinträchtigungen legt das BVerfG hier – anders als teilweise im Rahmen anderer Grundrechte – auch keine strengeren Kontrollmaßstäbe an.<sup>2</sup>

b) *EMRK?* Fraglich ist, ob das BVerfG die angegriffene Sachentscheidung auch daraufhin überprüft, ob die von A geltend gemachte Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt. Die EMRK ist selbst kein tauglicher Prüfungsmaßstab im Verfassungsbeschwerdeverfahren, mit dem allein die Verletzung von Grundrechten des Grundgesetzes beanstandet werden kann. Die EMRK erlangt als völkerrechtlicher Vertrag nur durch Transformation nach Art. 59 Abs. 2 GG und damit als einfaches Bundesrecht Geltung. Sie kann allerdings unter folgenden Voraussetzungen Bedeutung erlangen:

---

<sup>2</sup> BVerfGE 108, 129 (137 f., 142 f.); 109, 13 (33); 109, 38 (58 f.).

- Das BVerfG zieht die EMRK als Hilfsmittel zur Interpretation der Grundrechte heran.<sup>3</sup> Dies bedeutet übertragen auf den vorliegenden Fall, dass zur Entscheidung der Frage, ob die Auslieferung gegen Grundrechte verstößt, auch Art. 3 EMRK und die diese Bestimmung konkretisierende Rechtsprechung des EGMR **als Argument** herangezogen werden kann.
- Darüber hinaus kann eine unzureichende Berücksichtigung der Gewährleistungen der EMRK durch deutsche Gerichte komplementäre Grundrechte i. V. mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) verletzen.<sup>4</sup>
- Teilweise wird auch vertreten, eine Nichtberücksichtigung der EMRK könne gegen das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG) verstoßen.<sup>5</sup>
- Die Auffassung, die EMRK besitze selbst Verfassungsrang,<sup>6</sup> hat sich demgegenüber nicht durchsetzen können und lässt sich vor dem Hintergrund des Art. 25 GG kaum überzeugend begründen.

## 2. Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

Die Auslieferung könnte vorliegend das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit verletzen. Der Schutzbereich des Grundrechts auf Leben umfasst das körperliche Dasein im Sinne biologisch-physischer Existenz. Vorliegend wurde eine Lebensgefährdung jedoch schon nicht plausibel und substantiiert dargetan. In Betracht kommt daneben eine Beeinträchtigung des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit, das vor allem Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit im biologisch-physiologischen

---

<sup>3</sup> BVerfGE 111, 307 (317); BVerfGE 74, 74, 358 (370).

<sup>4</sup> BVerfGE 111, 307 (316 ff.).

<sup>5</sup> BVerfGE 64, 139 (157).

<sup>6</sup> Bleckmann, EuGRZ 1994, 149 (152 ff.).

Sinn schützt. Vorliegend schildert A zwar möglicherweise erniedrigende Haftbedingungen, legt aber eine akute Gesundheitsgefährdung, die über die allgemein defizitären Bedingungen in seinem Herkunftsland gehen, nicht substantiiert dar. Auch hiernach ist der Schutzbereich nicht eröffnet (**andere Ansicht** bei „lebensnaher“ Auslegung durchaus **vertretbar**).

#### 4. Menschenwürde

Daneben kommt eine Verletzung der Menschenwürde des A (Art. 1 Abs. 1 GG) in Betracht. Nach der hier vertretenen Ansicht ist die Menschenwürde nach (Art. 1 Abs. 1 GG) ein Grundrecht.

a) *Schutzbereich*. Der **Unantastbarkeit** der Menschenwürde wird ganz überwiegend entnommen, dass ein Eingriff mit einer Verletzung gleichzusetzen ist. Daraus ergeben sich Schwierigkeiten im Rahmen der Schutzbereichsdefinition, da letztlich bereits hier objektiv hinnehmbare Belastungen als würdeindifferent ausgeschieden werden müssen. Der sachliche Schutzbereich des Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG ist wissenschaftlich bislang noch nicht abschließend geklärt. Das BVerfG und die hL bestimmen den sachlichen Schutzbereich des Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG **negativ vom Verletzungsvorgang** her. Danach verbietet es Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG, den Menschen zum Objekt staatlichen Handelns zu machen, indem seine Subjektqualität prinzipiell in Frage gestellt wird (so genannte **Objektformel**).<sup>7</sup>

Diese relativ unbestimmte Formel wird durch Fallgruppenbildung konkretisiert, von denen vorliegend der **Schutz der psychisch-sozialen Integrität** näher in Betracht kommt. Diese Beschreibung eines Verletzungsvorgangs setzt in erster Linie bei den individuellen Folgen an und kann daher prinzipiell auch dann beeinträchtigt sein, wenn zwar eine Entwürdigung nicht final hervorgerufen wird, aber doch

<sup>7</sup> BVerfGE 30, 1 (25 f., 39 ff.); 45, 187 (228); 72, 105 (116); 96, 375 (399); 109, 279 (312).

immerhin die voraussehbare, im Ausland durch ausländische öffentliche Gewalt bewirkte Auswirkung hoheitlichen Handelns ist.

Geht man von den Schilderungen des A aus, dürfte es sich zwar um eine harte Strafe handeln, eine **unerträgliche Härte**, die eine Verletzung des Art. 1 Abs. 1 GG indiziert, dürfte aber noch nicht erreicht sein. Der außergewöhnliche Charakter der Menschenwürde, insbesondere die fehlende Rechtfertigung von Eingriffen, legt es nahe, dass es jedenfalls bei mittelbaren Folgen staatlichen Handelns nur um unerträgliche Belastungswirkungen gehen kann. Dies hat zur Folge, dass es hier nicht darum gehen kann, ob vergleichbare Haftbedingungen in Deutschland zulässig wären (dies ist *offensichtlich* nicht der Fall), sondern ob die vorgefundenen Bedingungen gegen elementare humanitäre Mindeststandards verstoßen. Insoweit kann durchaus auf die allgemein **niedrigen Lebensstandards im Zielstaat** verwiesen werden kann, die entsprechend schlechtere Haftbedingungen rechtfertigten. Ökonomische oder kulturelle Differenzen mögen sich in unterschiedlichen Zumutbarkeitsgrenzen der Lebensstandards niederschlagen. Zwar sind auch hier menschenwürdige Mindeststandards zu fordern. Deren Einhaltung kann im Fall des A jedoch durch konsularische Fallbetreuung sichergestellt werden.

b) *Ergebnis*. Der Schutzbereich der Menschenwürde ist nicht berührt. Eine **andere Ansicht** ist hier natürlich gut vertretbar.

#### 4. Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Weiterhin kommt eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i. V. mit Art. 1 Abs. 1 GG) in Betracht.

a) *Schutzbereich*. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die engere persönliche Lebenssphäre und die

Erhaltung ihrer Grundbedingungen. Der Schutzbereich kann insbesondere durch eine herabwürdigende Behandlung berührt sein. Vorliegend wird A mit hoher Wahrscheinlichkeit Haftbedingungen ausgesetzt, die ihn schwerwiegend in seiner persönlichen Lebensführung beeinträchtigen, so dass der Schutzbereich eröffnet ist.

b) *Eingriff*. In den Schutzbereich müsste auch eingegriffen worden sein.

Der **Eingriffscharakter der Auslieferung** selbst steht hier nicht in Frage. A wendet sich jedoch der Sache nach allein gegen die **mittelbaren Folgen der Auslieferung**, namentlich die unmenschlichen Haftbedingungen. Fraglich ist, ob diese als ebenfalls als staatlicher Eingriff darstellbar sind. Daher wird nach dem folgenden Vorschlag bereits im Rahmen des Eingriffs geprüft, ob diese Folgen der Bundesrepublik **zurechenbar** sind.

aa) *Klassischer Eingriff*. In Betracht kommt zunächst ein so genannter „klassischer Eingriff“, der zu bejahen ist, wenn die Beeinträchtigung grundrechtlich geschützter Rechtsgüter

- **final**, also nicht bloß als unbeabsichtigte Folge eines auf andere Ziele gerichteten Staatshandelns,
- **unmittelbar**, also nicht bloß als mittelbar durch andere Kausalzusammenhänge vermittelter Erfolg,
- durch **Rechtsakt**, also nicht lediglich faktisch, und
- mit **hoheitlichem Imperativ**

erfolgt. Hier erfolgt zwar die Anordnung der Auslieferung durch zielgerichteten hoheitlichen Rechtsakt. Die Rechtsfolgen (Haftbedingungen), gegen die sich A hier wehrt, sind

jedoch weder Ziel der Auslieferung durch die deutschen Behörden, noch treten diese unmittelbar durch ein der deutschen Staatsgewalt zurechenbares Staatshandeln ein. Danach ist vorliegend ein „klassischer“ Eingriff zu verneinen.

*bb) Moderner Eingriff.* Nach heutigem Verständnis beschränkt sich der Grundrechtsschutz nicht auf die Abwehr „klassischer“ Eingriffe, sondern erfasst unter bestimmten Voraussetzungen auch **faktische oder mittelbare Eingriffe** („moderner Eingriffsbegriff“). Ein Eingriff kann danach auch darin liegen, dass die grundrechtgebundene deutsche öffentliche Gewalt mittelbar eine Verletzung grundrechtlicher Schutzgüter dadurch hervorruft, dass sie ein belastendes Handeln **ausländischer Staatsgewalt** veranlasst. Voraussetzung ist in diesem Fall allerdings, dass die gegenständliche (mittelbare) Beeinträchtigung eines grundrechtlichen Schutzguts der deutschen Staatsgewalt trotz Dazwischentretens (letzterverursachender) ausländischer öffentlicher Gewalt noch **zurechenbar** ist.

*(1) Zurechnung zum Staat: Zurechnungsausschluss durch fremdes Hoheitshandeln?* Möglicherweise ist eine Zurechnung schon deshalb auszuschließen, weil der ersuchende Staat Pakistan hier selbständig und ohne Rückanbindung an die deutsche öffentliche Gewalt aus eigener Hoheitsmacht handelt. Hierüber besteht Streit:

- **MM:** Eine Gegenansicht lehnt dies im Hinblick auf die damit verbundene Bevormundung des auswärtigen Staates ab.<sup>8</sup> Die das Schutzgut schädigende Handlung sei von der ausländischen Staatsgewalt frei zu verantworten. Letztere könne aber von vornherein nicht den

---

<sup>8</sup> Etwa *Pollern*, BayVBl. 1979, 200 (207); *Seetzen*, in: FS Faller, 1984, S. 385 (392); *Vogler*, Auslieferung und Grundgesetz, 1970, S. 199 ff.

Grundrechten unterworfen sein. Würde man die Folgen der Auslieferung an den Grundrechten messen, würde die Bundesrepublik dem auswärtigen Staat die eigene Rechtsordnung oktroyieren.

- **HM:** Die vorhersehbaren Folgen einer Abschiebung oder Ausweisung sind der Bundesrepublik prinzipiell zurechenbar, da der Grundrechtsträger hierdurch erst dem Zugriff durch ausländische Organe ausgesetzt wird. Auch das BVerfG nimmt zwar in vergleichbaren Fällen inhaltlich seinen Kontrollumfang erheblich zurück, geht aber prinzipiell ebenfalls von einer staatlichen Mitverantwortung für die durch den fremden Staat erfolgende Rechtsgutsbeeinträchtigung aus. Begründung:
  - Dies ergibt sich bereits aus der **Anerkennung der Figur des mittelbar-faktischen Eingriffs**. Die Grundrechte knüpfen nach heutigem Verständnis nicht an bestimmte staatliche Handlungsformen an, sondern sollen den Einzelnen vor den **Folgen staatlichen Handelns** schützen.
  - Dies führt nicht etwa dazu, dass **auswärtiges Hoheitshandeln an Grundrechten zu messen** wäre. Ausländische Hoheitsgewalt wird von den Grundrechtsbindungen deutscher Staatsgewalt von vornherein nicht determiniert. Gegenstand der Grundrechtsprüfung ist vielmehr allein die **Auslieferungsentscheidung als Akt deutscher Staatsgewalt**.
  - Auch aus **Art. 16 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 GG** lässt sich **kein Gegenargument** gewinnen. Aus dem grundsätzlichen Auslieferungsverbot für Deutsche und der Pflicht, politisch Verfolgten Asyl zu ge-

währen, kann nämlich nicht im Umkehrschluss gefolgert werden, dass eine Auslieferung an das Ausland im Übrigen uneingeschränkt möglich sei.

- Hierfür spricht auch eine **Heranziehung der EMRK als Interpretationshilfe** (siehe oben). Der EGMR vertritt nämlich in ständiger Rechtsprechung, dass eine Auslieferung oder Abschiebung gegen Art. 3 EMRK verstoßen könne, wenn dem Betroffenen am Zielort Folter oder unmenschliche Behandlung bzw. Bestrafung drohe.<sup>9</sup>

(2) *Hinreichende Schadenswahrscheinlichkeit*. Fraglich ist allerdings, welche Anforderungen an eine **Schadenseintrittswahrscheinlichkeit** zu stellen sind. Ein faktisch-mittelbarer Eingriff kann nämlich nicht schon bei jeder beliebigen Belastungswirkung bejaht werden. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass auch die Verfassung davon ausgeht, dass die Bundesrepublik in die internationale Ordnung eingebettet ist, internationale **Offenheit und Kooperation** also verfassungsrechtlich vorausgesetzt („*Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes*“) werden (vgl. Art. 24-26, Art. 59 GG).<sup>10</sup> Dies führt vorliegend zu folgender Differenzierung:

- Das BVerfG geht daher, insoweit im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem EGMR, davon aus, dass eine Auslieferung erst dann gegen Grundrechte verstoße, wenn eine durch „**stichhaltige Gründe**“ belegte „**beachtliche Wahrscheinlichkeit**“ bestehe, dass der Betroffene in dem ersuchenden Staat konkret Opfer von Folter oder anderer grausamer Behandlung werde.<sup>11</sup>

<sup>9</sup> S. EGMR, NJW 1990, 2183 (Soering); seitdem st., etwa Rspr. NJW 1991, 3079; NVwZ 1997, 1097; NVwZ 1998, 161; NVwZ 2002, 453.

<sup>10</sup> BVerfGE 31, 58 (75 f.); 63, 343 (370); 75, 1 (17) BVerfGE 111, 307 (318).

<sup>11</sup> BVerfGE 108, 129 (138).

Von diesen Darlegungserfordernissen könne nur abgesehen werden, wenn in dem ersuchenden Staat eine **ständige Praxis systematischer Menschenrechtsverletzungen** vorherrsche. Einen solchen konkreten Nachweis hat A hier aber nicht erbracht. Soweit er sich auf Einzelfallberichte von Amnesty International und auf allgemeine Bedenken des auswärtigen Amtes beruft, belegt dies jedenfalls keine umfassenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen in Pakistan.

- Allerdings richtet sich die relevante Wahrscheinlichkeit, bei der eine Grundrechtsgefährdung in einen Eingriff umschlägt, maßgeblich nach der **Wertigkeit des betroffenen Rechtsguts**. Umso gravierender der zu befürchtende Schaden, umso geringer sind die Anforderungen an die zu fordernde Schadenseintrittswahrscheinlichkeit. Vorliegend geht es um möglicherweise unmenschliche Haftbedingungen, die A im Zweifel über viele Jahre ertragen müsste. Gemessen daran wird man sich also mit Darlegungen geringerer Qualität begnügen müssen.
- Auch ist zu berücksichtigen, dass sich ein Betroffener im Auslieferungsverfahren regelmäßig in akuter **Beweisnot** befindet. Dies wirkt sich prozessual dahingehend aus, dass die Gerichte einer plausiblen Geltendmachung von entsprechenden Auslieferungshindernissen jedenfalls nachgehen und die in Frage stehende Gefährdungslage zumindest mit den **in Deutschland zur Verfügung stehenden Beweismittel aufklären** müssen. Daher kann eine Verfassungsbeschwerde bereits dann Erfolg haben, wenn die Fachgerichte einem substantiierten Vortrag betreffend unmenschliche Haftbedingungen nicht nachgehen.<sup>12</sup>

---

<sup>12</sup> BVerfG-K, NStZ 2001, 100 (101).

Andere Quellen als die hier zitierten stehen A erkennbar nicht zur Verfügung. Dies gilt umso mehr, als sein Vortrag im Hinblick auf die Haftbedingungen auch vom OLG nicht substantiiert in Zweifel gezogen wird. Auch das Auswärtige Amt als staatliche Stelle der Bundesrepublik hegt offenbar Zweifel an der Einhaltung der Menschenrechte. Insgesamt ist daher vorliegend davon auszugehen, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehe, dass der A zu Schaden komme.

(3) *Vertrauen durch Auslieferungsabkommen?* Möglicherweise durfte insoweit das OLG davon ausgehen, dass Indonesien im Hinblick auf das Auslieferungsabkommen im Regelfall menschenrechtliche Mindeststandards im Haftvollzug einhalten werde.

- Das **BVerfG** vertritt in seiner jüngsten Rechtsprechung hierzu, dass im Auslieferungsverkehr, insbesondere wenn dieser auf der Basis eines völkerrechtlichen Vertrages stattfinde, dem ersuchenden Staat grundsätzlich **Vertrauen in die Einhaltung der Menschenrechte** entgegenzubringen sei.<sup>13</sup> Danach läge also keine relevante Gefährdung vor und ein Eingriff wäre zu verneinen.
- In seiner **früheren Rechtsprechung** neigte das BVerfG erkennbar dazu, eine dezidierte Prüfung der Umstände im ersuchenden Staat jedenfalls dann zu fordern, wenn dieser nicht über ein **hinreichendes rechtsstaatliches und geordnetes Gemeinwesen** verfügt und **schwerwiegende Grundrechtsbeeinträchtigungen** im Raume stehen. Im Zweifel ist dies bei Indonesien nicht der Fall, so dass eine entsprechende Gefahr nicht auszuschließen ist.

---

<sup>13</sup> BVerfGE 108, 129 (140 ff.); 109, 13 (35); 109, 38 (61).

- **Streitentscheid:** Dem bloßen Abschluss eines Auslieferungsabkommens kommt keine „Indizwirkung“ zu, zumal dieses vorliegend noch nicht einmal vom Bundestag ratifiziert wurde. Daher kann das Vorliegen eines Auslieferungsabkommens die Gerichte, die zu einer Entscheidung über die Auslieferung berufen sind, nicht von einer Prüfung entbinden, ob die tatsächlichen Verhältnisse im Ausland möglicherweise - auch in Enttäuschung der durch den Vertragsschluss zum Ausdruck gebrachten Erwartungen an den fremden Staat – einer Auslieferung gemessen an deutschen Grundrechten entgegenstehen.

c) *Verfassungsrechtliche Rechtfertigung.*

aa) *Einschränkbarkeit.* Das BVerfG und die hL ziehen hierzu grundsätzlich die Schranken des Art. 2 Abs. 1 Halbs. 2 GG („**Schrankentrias**“) heran, wenngleich aufgrund des engen Persönlichkeitsbezuges und damit der Verknüpfung mit Art. 1 Abs. 1 GG materiell höhere Anforderungen an eine Rechtfertigung zu stellen sind. Daher stellt sich die Frage, ob der Eingriff von der „verfassungsmäßigen Ordnung“ gedeckt ist. Dies sind nach hM alle Rechtsakte, die formell und materiell mit der Verfassung vereinbar sind.

aa) *Vorbehalt des Gesetzes.* (+): Regelungen des IRG. Insbesondere die Ordre-Public-Klausel des § 73 IRG lässt eine verfassungskonforme Auslegung und Anwendung des IRG im Einzelfall zu, so dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

*bb) Verhältnismäßigkeit der Anwendung.* Fraglich ist vorliegend letztlich allein, ob das OLG § 73 IRG **verfassungsgemäß ausgelegt und angewendet** hat, d. h. die Auslieferung hier verhältnismäßig ist.

- Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen ist Bestandteil der auch vom GG vorausgesetzten (vgl. Art. 24 ff., Art. 59 GG) internationalen Kooperation und dient daher **legitimen Zielen**.
- Zur Erreichung dieses Ziels ist die Auslieferung des A auch **geeignet** und **erforderlich**.

Fraglich ist allein, ob sie auch **zumutbar** erscheint. Dies ist im Folgenden zu prüfen.

Das BVerfG prüft in ständiger Rechtsprechung nicht allgemein die Grundrechtskonformität einer Auslieferung. Vielmehr beschränkt es sich auf die Feststellung, ob eine Auslieferung gegen die „*unabdingbaren Grundsätze der deutschen verfassungsrechtlichen Ordnung*“ verstößt.<sup>14</sup> Diesen restriktiven Prüfungsmaßstab begründet das Gericht damit, dass das Grundgesetz eine Eingliederung der Bundesrepublik in die Staatengemeinschaft voraussetze (vgl. Art. 1 Abs. 2, Art. 9 Abs. 2, Art. 23 bis 26 GG) und daher fremde Rechtsordnungen und Rechtsanschauungen grundsätzlich respektiere. Unter diesem Gesichtspunkt überprüft das BVerfG den „*Kernbereich des aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden Gebots der Verhältnismäßigkeit*“ auf seine Einhaltung.<sup>15</sup> Demnach würde zwar eine Auslieferung bei einer drohenden grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe gegen den verfassungsrechtlichen Ordre Public verstoßen, nicht hingegen „*wenn die zu vollstreckende Strafe lediglich als in hohem Maße hart anzusehen*“ sei und „*und bei einer strengen Beurteilung anhand des*

<sup>14</sup> BVerfGE 108, 129 (136); 75, 1 (19).

<sup>15</sup> BVerfG, NJW 2005, 3483 f.

*deutschen Verfassungsrechts nicht mehr als angemessen erachtet werden“ könne.<sup>16</sup>*

Gemessen hieran dürfte vorliegend die Auslieferung noch nicht unverhältnismäßig sein. Das drohende Höchststrafmaß dürfte schon nach deutschen Maßstäben angesichts der dem A vorgeworfenen Taten nicht völlig außer Verhältnis zur Schuld stehen, sind doch auch hier Freiheitsstrafen für vergleichbare Taten bis zu 15 Jahre möglich (vgl. § 30 Abs. 1 BtMG). Die Haftbedingungen selbst sind zwar äußerst hart und wären nach deutschen Maßstäben offensichtlich unzumutbar. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Lebensstandards vor Ort wesentlich niedriger sind und daher von vornherein keine Haftbedingungen erwartet werden können, die deutschen Standards entsprechen. Unerträgliche Härten dürften durch die verbindliche Zusage der Regierung Pakistans zu vermeiden sein.

cc) *Art. 25 GG*. Nach ständiger Rechtsprechung prüft das BVerfG im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde gegen eine Auslieferungsentscheidung auch, ob die Auslieferung mit nach Art. 25 GG in der Bundesrepublik verbindlichen völkerrechtlichen Mindeststandards vereinbar ist. In Betracht kommt hier als **allgemeine Regel des Völkerrechts** Art. 3 EMRK. ‚**Regeln**‘ sind zunächst verbindliche Rechtssätze des Völkerrechts, denen auch Art. 3 EMRK als normativ verbindliches Element eines völkerrechtlichen Vertrags zunächst zuzurechnen ist. ‚**Allgemein**‘ ist eine Regel, wenn sie allgemein verbindlich für sämtliche Völkerrechtssubjekte ist, weshalb bloßes Völkervertragsrecht ausscheidet.<sup>17</sup>

---

<sup>16</sup> BVerfGE 108, 129 (136 f.).

<sup>17</sup> BVerfGE 6, 309 (363); 41, 88 (120 f.); 100, 266 (269); 111, 307 (318).

Völkervertragsrecht kann allerdings **völkergewohnheitsrechtliche Regelungen** enthalten, die dann unter Umständen an dem Vorrang des Art. 25 GG teilhaben. Dass die elementaren Kernregelungen der EMRK wie deren Art. 3 neben der vertragsrechtlichen Geltung innerhalb der Mitgliedstaaten zugleich heute einen weiteren, **völkergewohnheitsrechtlichen Geltungsgrund** besitzen, wird man kaum bezweifeln können. Problematisch ist indes der räumliche Geltungsbereich. Ob nämlich auch bloßes **Regionalvölkerrecht** wie die EMRK unter die allgemeinen Regeln fallen kann, ist umstritten:

- **MM** (z. B. *Pernice*, in: Dreier, GG, Bd. III, 1998, Art. 25, Rn. 20 f.): Im Interesse eines Gleichklanges des innerstaatlichen Rechts mit dem Völkerrecht, das auch regionales Völkergewohnheitsrecht kennt: **(+)**.
  - Anders zu Recht die **hM**: Regionalvölkerrecht richtet sich nicht an die Allgemeinheit der Staaten. Nur durch die universelle Verbreitung erlangt ein Völkerrechtssatz aber eine besondere Richtigkeitsgewähr, die es rechtfertigt, diesen unmittelbar und ohne besonderen Transformationsakt innerstaatlich anzuwenden. Vor allem soll durch diese enge Auslegung das Primat des demokratischen und rechtsstaatlichen Gesetzgebers unter dem Grundgesetz gewahrt werden, nach Art. 59 Abs. 2 GG eigenverantwortlich zu entscheiden, welche Wirkungen Völkerrecht im innerstaatlichen Raum entfalten soll (BVerfGE 111, 307 [318]).
- Daher ist die Vereinbarkeit der Auslieferungsentscheidung des OLG mit der EMRK auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Art. 25 GG zu prüfen.

Die Verfassungsbeschwerde ist mithin unbegründet.<sup>18</sup>

---

<sup>18</sup> Eine andere Ansicht ist selbstverständlich vertretbar.

### LEITENTSCHEIDUNGEN

- BVerfGE 31, 58 ff. („Spanier“: Grundrechtsgeltung bei Auslandsberührung; Kollisionsrecht und deutsche Grundrechte);
- BVerfGE 75, 1 (Auslieferung und *ne bis in idem*);
- BVerfGE 108, 129 ff. („Auslieferung nach Indien“);
- BVerfGE 109, 13; 109, 38 ff. (Auslieferung bei „Überlistung“ des Beschuldigten zur Ausreise aus seinem Heimatstaat).
- BVerfGE 111, 307 ff. („Görgülü“: zur Bedeutung der EMRK bei der Anwendung staatlichen Rechts);
- BVerfGE 113, 273 („Europäischer Haftbefehl“);
- BVerfGE 113, 154 („Auslieferung in die USA“).